



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 2. September 2025

2025/133 Einzelinitiative "Mindestabstand von Windrädern" Antrag und Beleuchtender Bericht an die Gemeindeversammlung vom 17. November 2025 (Teilrevision der Bau- und Zonenordnung)

Antrag

Art. 49 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Pfäffikon wird mit einem neuen Abs. 3 ergänzt, der lautet wie folgt:

«Der Abstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe ab 30 Metern und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 2'000 Meter betragen.»

Bericht

Die Vorlage in Kürze

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. März 2024 wurde die Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» angenommen. Der Gemeinderat legt nun eine Vorlage zur Teilrevision der Bau- und Zonenordnung vor.

Die kommunale Bau- und Zonenordnung soll durch eine Vorschrift ergänzt werden, wonach der Abstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe ab 30 Metern und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft mindestens 2'000 Meter betragen muss.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat ähnlichen Regelungen in der Bau- und Zonenordnung von anderen Gemeinden die Genehmigung verweigert; ein rechtskräftiger Entscheid liegt aber noch nicht vor.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Vorlage abzulehnen.

1. Ausgangslage

Die Einzelinitiative von Ueli Löffel «Mindestabstand von Windrädern» wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 9. Januar 2024 an die Gemeindeversammlung überwiesen. Die Gemeindeversammlung hat am 25. März 2024 der Initiative zugestimmt. Es ist in der Folge eine Vorlage zur Anpassung der Bauordnung erarbeitet worden.

2. Revisionsinhalt

Der Regelungsvorschlag der Initianten wird übernommen und in einen neuen Absatz in Art. 49 «Energiesysteme» der Bau- und Zonenordnung aufgenommen.

Änderung Bau- und Zonenordnung (neuer Art. 49 Abs. 3 BZO)

Art. 49 Energiesysteme

³ Der Abstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe ab 30 Metern und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 2000 Meter betragen.

Die Abstandsregelung führt zu einem faktischen Bauverbot von industriellen Windkraftanlagen mit Nabenhöhen ab 30 Metern auf dem gesamten Gemeindegebiet von Pfäffikon. Mikro- und Kleinwindanlagen – auf Masten, Dächern oder sonstigen Strukturen montiert – mit einer entsprechend kleineren Leistung sind von der Abstandsregelung nicht betroffen, womit kleinere Windkraftanlagen für eine Strom-Eigenproduktion von lokaler oder kommunaler Bedeutung grundsätzlich möglich bleiben.

3. Verfahren zur Teilrevision der BZO

Der Revisionsentwurf «Mindestabstand von Windrädern» wurde am 24. Juni 2025 vom Gemeinderat zur Mitwirkung verabschiedet. Während der öffentlichen Auflage vom 27. Juni bis 26. August 2025 gingen sechs Stellungnahmen ein. Überwiegend wurde die geplante Teilrevisionsvorlage begrüsst; seitens Regionalplanung Zürcher Oberland wurde indessen festgehalten, dass sie die Vorlage als nicht genehmigungsfähig erachten (s. dazu auch Ziff. 4 nachstehend). Zudem wurde mit einer Stellungnahme beantragt, dass der Gemeinderat auch erklären solle, dass er bei einem allfälligen Nichtgenehmigungsentscheid der Baudirektion alle möglichen Rechtsmittel ergreife, um eine Abstandsklausel durchzusetzen – dies vorzugsweise in Zusammenarbeit mit weiteren betroffenen Gemeinden. Die Abgabe einer solchen Erklärung bildet indessen nicht Gegenstand des Initiativbegehrens; im Weiteren ist dazu festzuhalten, dass der Entscheid über einen allfälligen Weiterzug gemäss § 172 Abs. 1 Gemeindegesetz der Gemeindevorstand nach Anhörung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission fällt.

Stimmt die Gemeindeversammlung dem Antrag zu, ist die Vorlage gestützt auf Art. 89 PBG an die Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung einzureichen. Der Festsetzungsbeschluss und der Genehmigungsentscheid sind durch die Gemeindeverwaltung im Anschluss gleichzeitig zu eröffnen.

4. Vorbehalt zur Genehmigungsfähigkeit

Die Baudirektion beurteilt die Abstandsregelung von Windkraftanlagen gegenüber Wohnliegenschaften in der kommunalen Nutzungsplanung als nicht genehmigungsfähig. Die Baudirektion begründet ihre Haltung damit, dass es nicht in der Kompetenz von Gemeinden und Städten liege, das Bauen ausserhalb der Bauzone zu regeln. Kommunale Regelungen dürfen nicht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegenstehen. Eine umfassende Interessenabwägung für geeignete Standorte bedarf einer regionalen und kantonalen Sichtweise und könne nicht auf kommunaler Stufe «vorweg» gemacht werden. Die Abstandsregelung für industrielle Windenergieanlagen in der Nutzungsplanung seien mit dem übergeordneten Recht daher nicht vereinbar.

Der Gemeinderat hat die Initiative im Wissen um diese Genehmigungsvorbehalte nicht unterstützt. Es wird als nicht zielführend erachtet, Regelungen in der Nutzungsplanung treffen zu wollen, die nicht genehmigt werden, keine Rechtskraft entfalten und wenig Aussichten auf Erfolg in einem Rechtmittelverfahren haben. Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat die Ablehnung der Teilrevision «Mindestabstand von Windrädern».

5. Referent

Lukas Steudler, Ressortvorsteher Bau und Umwelt

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeindeversammlung wird obiger Antrag und Bericht zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird eingeladen, den vorliegenden Antrag zu prüfen und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 17. November 2025 zu verabschieden. Der Abschied ist der Gemeinderatskanzlei bis spätestens 22. Oktober 2025 einzureichen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Bereichsleiter Bau und Umwelt
 - Bausekretärin

 - Archiv G2.03.3
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH



Stefan Gubler
1. Vizepräsident



Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber

Versanddatum: **- 9. Sep. 2025**